

Wachsamkeit über die Municipalgüter der Gemeinde von Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542822>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

rum nicht ehrenvoller und unter weniger Erschütterungen unterzieht man sich ihrer Annahme, als erst nach allem Greuel, theils des Bürgerkrieges, theils des auswärtigen Krieges? Sehr lobenswerth sind in dieser Rücksicht die Bemühungen des bischöflichen Commissars, der durch sein Zureden die Constitution sowohl in dem Engelbergerthale als überhaupt in Unterwalden ob dem Walde durchgesetzt hat. Keinesweges einen so vertragsamen Geist scheint anderwärts, z. B. die Priefterschaft von Einsiedeln und von St. Gallen zu athmen. In dem Thurgäu und im Toggenburg jagt sie die katholischen Einwohner gegen das Büchlein (das ist, den Entwurf der Constitution) in Feuer und Flammen; eben so in Appenzell inner Rhoden: Indes auch in außer Rhoden, und folglich unter einem reformierten Volke, erregt das Büchlein gegenseitige sehr heftige Erbitterung. Hier sind es nicht Mönchthum und Religionseifer, welche das Volk gegen das Volk bewaffnen, sondern theils die örtliche Trennung vor und hinter der Sitten, theils die alten Partheynamen. Nichts desto weniger sieht man gleichwohl in Appenzell, im Toggenburg, in St. Gallen, im Thurgäu naher Ausöhnung und durchgängiger Annahme der untheilbaren Verfassung entgegen.

Ueber die Auswahl des Hauptortes in dem Cantone Thurgäu.

Während daß immer noch hier und da einzelne kleine Völkerschaften in der Schweiz allen ihren Geist und alle ihre Kraft mühselig bloß dazu abnutzen, wie sie für ein Paar Wochen noch die neue untheilbare Republik in ihrem Siege aufhalten können, denken in dem Thurgäue hingegen die Führer des Volks vielmehr auf diejenigen Mittel, wodurch für ihren besondern Bezirk die Constitution entweder am unschädlichsten, oder wohl gar nützlich gemacht wird. Da immer an einem Hauptorte der größte Erwerb und Verbrauch herrscht, eifern im Thurgäu um die Wette, Weinfelden und Frauenfeld um die Ehre des Vorsizes. Weinfelden war bisher der Sitz eines Central-Comite's; Frauenfeld aber war der Sitz der alten Regierung; das Behältniß der Kanzleyschriften; der erste Ort, wo der Freyheitsbaum aufgepflanzt wurde; der Mittelpunkt, woher sich der Geist der Ordnung und Eintracht verbreitete; der Ort, welchen der Constitutionsplan selbst zum Hauptorte bestimmt; ein Ort ist Frauen-

feld, wo mit weniger Aufkosten, als z. B. in Weinfelden, die neue Verwaltung und die Beamten bequeme Wohnplätze finden. Bey allem dem haben die Bürger von Frauenfeld ohne Einwendungen vertragsam und friedliebend der Einladung nach Weinfelden Folge geleistet. Ohne Widersezung erschienen am letztern Orte ihre Wahlmänner, um ja nicht der Einführung der neuen Constitution den geringsten Aufschub zu geben. Wegen eines so bescheidenen und klugen Betragens erhielt Frauenfeld von dem französischen Minister Mengaud die freundlichsten Zusicherungen. Nichts desto weniger will es verlauten, als hätte das Comite von Weinfelden nach Paris selbst einen Erpressen geschickt, um diesen letztern Flecken zum Hauptorte zu empfehlen.

Die Deputirten des Cantons Thurgäu zu der Nationalversammlung in Aarau sind:

Senat:

Bürger Gonzenbach in Hauptweil.

— Daniel Scherer in Märstetten.

— Seckelmeister Meyer, jgr. in Arbon.

— Kanzleyverwalter Rogg in Frauenfeld.

Suppleanten:

Obervogt in Bürglen.

Bürger Kesselring, jgr. in Boltshausen.

In großen Rath:

Oberamtmann Anderwerth in Münsterlingen.

Bürger Daniel Meyer in Arbon.

— Joh. Georg Daller, älter, in Bischofszell.

— Freyhptm. Gräter in Islikon.

— Quartierhptm. Ammann in Ermatingen.

— Bürgermeister Müller in Tägerweilen.

— Zeughptm. Labhart in Steckborn.

— Bösch im Tobel.

Wachsamkeit über die Municipalgüter der Gemeinde von Zürich.

Den 9ten April traten die Stellvertreter, welche die Bürgergemeinde von Zürich bey der Cantonsversammlung hat, für sich zu vorläufiger Berathschlagung über die eigentlichen Quellen des Gemeindgutes und über den künftigen Gebrauch desselben zusammen. Die nähere Untersuchung dieses Gegenstandes anvertrauten sie demjenigen Comite, welches ohnehin zur Untersuchung des

Unterschiedes zwischen Gemeindgut und Nationalgut nicht besezt ist. Zugleich soll dieses Comité jeder Quelle und jedem Mittel nachforschen, wodurch die gedrücktere Stadtbürgerschaft könnte erleichtert werden. Ein Hauptvorschlag gieng dahin, daß in dem weiten Umfange der Schanzenwerker der größere Theil mögte zu Gartenland brauchbar gemacht werden. Hiebey zeigten sich verschiedene Schwierigkeiten: An mehrern Stellen ist der Boden erkünstelt und wenig empfänglich; ohne Aufkosten kann er nicht eben gemacht werden; bereits ist der bessere Boden verpachtet, und vor Verfluß des Pacht-Termins könnte man ihn ohne Unbilligkeit den Pächtern nicht wohl entziehen. Ueberhaupt ist der Boden der Schanzenwerker ein Lehengut des Spitalamtes, und da die Güter dieses Amtes zum Besten der Armuth gewidmet sind, so scheint es bedenklich, sie zu einem andern Gebrauche widmen zu wollen. Hierüber wird also das Comité auch die Aufseher des Spitalles zu Rathe ziehen.

Fürsorge der Cantonsversammlung zu Zürich, für die Armen im Lande.

Wegen Stockung der Fabrikgeschäfte, und des daher entstehenden schwierigen Broderwerbs, machte den 30ten März die Cantonsversammlung in Zürich, folgende Verfügung: 1.^o Das bisherige Korn-Comité soll, mit Zuzug einiger Landdeputirten, den Armen zuerst im Grüningeramte, und hernach auch in den andern Gegenden auf die gleiche Art und Weise, wie es schon mehrmal geschah, Brod und Mehl austheilen, und zwar so lang um den Preis von 5 Gulden für den Mütt, bis der Kernenschlag nicht über 9 Gulden steigt; im letztern Fall aber um 6 Gulden. 2.^o Nach Auftrag des Korn-Comité sollen mit Zuzuge der Municipalbeamten die Landpfarrer treue und unpartheyische Verzeichnisse von den würdigen Armen in ihrer Gemeinde einsenden. 3.^o In jeder Gemeinde soll den Armen, die kein eigenes Land haben, auf den Gemeindgütern und Almenten zum Anbau von Erdäpfeln, hinlänglicher Platz angewiesen werden.

Ueber den frühern oder spätern Abmarsch der französischen Truppen in der Schweiz.

Hierüber hatte sich bereits den 27 März Mengaud in der Wahlversammlung zu Bern folgendermaßen erklärt:

„Nicht gegen euch, Bürger, sind die Heere der französischen Republik vorgerückt, wohl aber gegen die ewigen Feinde eurer entzogenen Rechte, die nur die Gewalt allein bändigen konnte. Ihr habet sie wieder erlangt, diese Rechte; erhaltet sie! So bald die Wirksamkeit eurer Constitution alle Gefahren wird entfernt haben, mit welchen die unverbesserliche Oligarchie eure Rechte noch bedroht, (ich erkläre es euch im Namen des Direktoriums, von dem ich in dieser Rücksicht frische Befehle habe) so werden die Phalangen der Republik in ihre Heimath zurückkehren. Und müßte die Ruhe, die sie unter ihren Lorbeeren erwartet, noch einmal durch einige neue Versuche von Seite eurer alten Unterdrücker gestört werden, so geschah es nur, um sie zu Staube zu zermalmen. Bis dahin, Bürger, seyd ruhig in Ansehung des Betragens der Ueberwinder des Despotenbundes; zählt auf die Freundschaft der französischen Republik, und auf das Wohlwollen des Direktoriums, welches mir aufträgt, euch wiederholt die Ganzerhaltung der Schweiz unter einer demokratischen, stellvertretlichen und untheilbaren Regierungsform zuzusichern. Es lebe die helvetische Republik!“

Ueber die Erwählung der Prediger.

Auf der einen Seite bedarf zur Unterweisung der Jugend, zur Unterhaltung der Sittlichkeit, zu gutem Rath und Troste für einzelne Personen sowohl als für ganze Haushaltungen in jeder Gemeinde eines Volkslehrers, auf der andern Seite müssen die Volkslehrer nicht einen besondern Staat im Staate ausmachen, oder durch politische Einwirkung entweder der einen oder der andern Partey das Uebergewicht geben. Zur Hintertreibung ihres Uebergewichts dürfen sie also weder von dem Staate und den Gesetzen unabhängig seyn, noch ganz ausschließend entweder nur von der Regierung allein, wie vormals, oder nur von ihrer Gemeinde allein abhängen. In wie fern (auf ein Zeugniß von ihrer Fähigkeit und Würdigkeit von Seite eines hiezu niedergesetzten Comité) ihre Erwählung allenfalls von der Gemeinde abhängen mag, hängt vielleicht die Beurtheilung über ihre Amtsführung am schicklichsten von einem Comité ab, dem die Aufsicht über die Erziehung, die Wissenschaften und die guten Sitten anvertraut ist. Hierüber indeß greifen wir

dem Gutachten der bereits hiezu bevollmächtigten Comité's nicht vor. Nur führen wir einen besondern Fall an, der in dem Canton Basel folgende provisorische Verfügung veranlaßte:

Nach Berathung über ein Gutachten des Erziehungs-Comité's, beschloß den 14ten März die Cantonsversammlung in Basel: daß für dießmal die Gemeinde Länfersingen ihren Pfarrer selbst und frey wählen möge, und zwar aus den Candidaten des Predigamtes, die sich ordnungsmäßig um die Pfarrstelle anmelden. Bey der Wahl stimmen nur die Hausväter aus der Gemeinde, nach abgelegtem Wahl-Eide. Die Erwählung geschieht durch das absolute Mehr. Wosern ein solches Mehr in der ersten Wahl Keiner erhält, wird hernach in einer zweiten Wahl über diejenigen drey, die in der ersten Wahl die meisten Stimmen gehabt haben, von neuem das Mehr aufgenommen. Die Wahl geschieht unter dem Vorfige eines Mitgliedes des Erziehungs-Comité's und des Capitel-Defans.

Adresse der Zürcherischen Cantonsversammlung an ihre Mitbürger, den in Paris gedruckten Entwurf einer helvet. Staatsverfassung betreffend.

Unsern verehrtesten Mitstaatsbürgern, ist ohne Zweifel nicht unbekannt, wie schon vor mehreren Wochen, in deutscher, französischer und italienischer Sprache der erste Entwurf einer neuen helvetischen Staatsverfassung zu Paris erschien, und sofort in unsrer Schweiz überall verbreitet wurde. Mit etwelchen Zusätzen oder Auslassungen ward hierauf derselbe in verschiedenen Gegenden Helvetiens sofort beliebt, und namentlich auch bey Uns, hauptsächlich nach dem Beispiel L. Standes Basel, mit denjenigen Veränderungen angenommen, welche dieser Stand dem fränkischen Direktorium zur Genehmhaltung vorschlug.

Seitdem nun aber erst vor wenigen Tagen der zu Bern angelangte fränkische Bürger, Commissar le Carlier, ausdrücklich erklärt hat: Daß die eben genannten, und alle andere seit jenem ursprünglichen Entwurf in demselben vorgenommenen Abänderungen als weiter ganz nicht mehr geltend zu betrachten wären, mit dem einzigen Anhang, daß dem zweyten Titul, der von der Landes-Eintheilung handelt, bezufigen sey: „Daß das (ehemals Bernersche) Oberland, nunmehr ebenfalls einen eigenen (drey und zwanzigsten) Canton,

„und die Stadt Thun den Hauptort desselben ausmachen werde“. So sehen wir uns verpflichtet, unsern lieben und verehrtesten Mitstaatsbürgern zu Stadt und Land dieses unverzüglich anzuzeigen, und ihnen zugleich in Kurzem (mit Vorbengehung alles Aufferwesentlichen) dasjenige bemerklich zu machen, wodurch sich der nunmehr einzig geltende Entwurf von dem neulich vorgelagten Basler-Projekt hauptsächlich unterscheidet.

Die Titul und Absätze folgen in beyden in gleicher Ordnung und Anzahl, auf einander.

Im ersten und zweyten Titul des nunmehr geltenden Entwurfes kommt nichts wesentlich von dem Basler-Projekte verschiedenes zum Vorschein.

Im dritten Titul hingegen läßt der Basler-Entwurf §. 23. Fremde nur zu denjenigen Stellen gelangen, welche auf Erziehung und Künste Bezug haben; der ältere nunmehr einzig geltende giebt den Fremden auch zu den militärischen Stellen den Zutritt.

Nach §. 25. so wie derselbe jetzt gültig ist, können die Bürger geistlichen Standes, nicht nur keine Staatsämter bekleiden, sondern auch den Urversammlungen nicht beywohnen.

Im vierten Titul §. 34. wird in dem nunmehr gültigen Entwurfe festgesetzt, daß die Namen der alljährlich in den Urversammlungen erwählten Wahlmänner dem Cantons-Statthalter müssen zugeschickt werden, da dann die Hälfte derselben durch ein öffentlich gezogenes Loos ausgeschlossen wird, und nur die andere übrigbleibende Hälfte für dasselbe Jahr die Wahlmannschaft ausmacht.

Laut §. 36. in dem geltenden Entwurfe, geben die Urversammlungen dem Direktorium keinen Vorschlag zum Cantons-Statthalter, wie hingegen in dem Basler-Entwurfe, sondern die Ernennung zu dieser Stelle, hängt, zufolge §. 82. und 96. ohne Vorschlag vom Direktorium ab, welches auch in der Auswahl nicht an Bürger des Cantons gebunden ist.

In Absicht einer abseits der Wahlmänner zu beobachtenden Wahlordnung ist in dem jetzt geltenden Entwurfe keinerlei Vorschrift, wie hingegen in dem Basler-Projekte enthalten.

Fünfter Titul §. 39. Nach dem nunmehr geltenden Entwurfe, sind alle abgehende Direktoren Mitglieder des Senats; so wie hingegen nach dem Basler-Projekte sie solches nur vier Jahre lang bleiben.

Der Beschluß nächstens.